



# Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Familien mit Kindern für die Schaffung bzw. den Kauf und der Erweiterung von selbst genutztem Wohneigentum in der Gemeinde Krummennaab

## Vorbemerkung

Wohnen ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Art. 106 der Bayerischen Verfassung hat jeder Bewohner Anspruch auf eine angemessene Wohnung und der Staat und die Gemeinden haben die Aufgabe, den Bau preiswerter Wohnungen zu fördern.

## Allgemeines

Die Gemeinde Krummennaab fördert durch die freiwillige Gewährung eines sog. „Baukindergeldes“ den Bau, den Kauf sowie die Erweiterung von selbst genutztem Wohneigentum mit einem Zuschuss aus den im Haushalt für diese Förderung bereitgestellten und verfügbaren Mitteln. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau oder der Kauf von selbst genutzten Häusern und Eigentumswohnungen sowie Anbau und Erweiterung derselben.

### 2. Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt sind alle Gemeindebürger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krummennaab gemeldet sind.

2.2 Die Antragsteller müssen eine uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland haben.

### 3. Höhe der Zuschüsse

3.1 Der Zuschuss wird für im Haushalt lebende Kinder (mit Hauptwohnsitz in Krummennaab), für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht und die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gewährt.

3.2 Der Zuschuss kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

3.3 **Maßgeblicher Zeitpunkt** für die Bemessung des Zuschusses ist immer der **Tag des Bezuges des Förderobjektes bzw. die Geburt eines Kindes** innerhalb der 7-Jahresfrist (Nr. 4.1)

- 3.4 Beim Neubau nach Kauf eines im gemeindlichen Besitz befindlichen Grundstückes wird ein Nachlass in Höhe von 5.000 € für das 1. Kind, 2.500 € für jedes weitere Kind gewährt, höchstens aber ein Betrag von 10.000 €.
- 3.5 Beim Neubau nach Erwerb (Kauf, Schenkung, Erbe) eines Grundstückes von einem privaten Eigentümer wird ein Zuschuss in Höhe von je 2.500 € für das 1. und 2. Kind, 1.000 € für das 3. Kind gewährt, höchstens aber ein Betrag von 6.000 €.
- 3.6 Beim Erwerb (Kauf, Schenkung, Erbe) einer Bestandsimmobilie werden Zuschüsse wie folgt gewährt:
- a. bei Investitionskosten (Kauf, Umbau, Renovierung) unter 50.000 € wird keine Förderung gewährt.
  - b. bei Investitionskosten (Kauf, Umbau, Renovierung) bis zu 100.000 € wird ein Zuschuss in Höhe von je 2.500 € für das 1. und 2. Kind, 1.000 € für das 3. Kind gewährt, höchstens jedoch 6.000 € (alle Kosten sind nachzuweisen, Eigenleistung wird nicht anerkannt).
  - c. übersteigen die Investitionskosten (Kauf, Umbau, Renovierung) 100.000 € wird ein Zuschuss in Höhe von 3.000 € / Kind, höchstens jedoch ein Betrag von 9.000 € gewährt.
- 3.7 Wird eine Bestandsimmobilie abgebrochen und ein neues Haus gebaut, erfolgt die Förderung nach Ziffer 3.5.

#### 4. Verfahren

- 4.1 **Antrag:** der Zuschuss wird für jedes Kind nur auf Antrag gewährt. Dieser muss innerhalb des Förderzeitraumes von 7 Jahren **nach Bezug des Förderobjekts** bei der Gemeinde Krummennaab eingereicht werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (Kaufvertrag, Nachweis der Sanierungskosten durch Rechnungsbelege und ein aktueller Kindergeldbewilligungsbescheid) beizufügen.
- 4.2 **Bewilligung:** Der Zuschuss wird von der Gemeinde Krummennaab als freiwillige Leistung schriftlich bewilligt.
- 4.3 **Auszahlung:** Soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Eintragung der Sicherheitshypothek.

#### 5. Bindungsfrist / Rückforderung

- 5.1 Der geförderte Wohnraum muss mindestens 15 Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und von ihm mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.
- 5.2 Die Gemeinde Krummennaab ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn die Zuwendungsempfänger innerhalb dieser Bindungsfrist das geförderte Gesamtobjekt vermieten oder verkaufen.

Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig. Die Rückzahlung hat mit ortsüblicher Verzinsung zu erfolgen.

## **6. Dingliche Sicherung**

Der ausgezahlte Zuschuss ist auf Kosten des Empfängers gesamtschuldnerisch dinglich zu sichern (Notar, Grundbuch).

7. In Zweifelsfällen wird vom Gemeinderat eine Einzelfallentscheidung getroffen.

## **8. Streitfälle**

Bei Streitfällen und Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Landratsamtes Tirschenreuth.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Die vorgenannten Regelungen unterliegen der ständigen Überprüfung durch den Gemeinderat der Gemeinde Krummennaab.